

Vorblatt

Problem:

Im Bereich der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten wird der vierjährige Aufbaulehrgang für Land- und Ernährungswirtschaft derzeit an keinem Schulstandort geführt, ein dreijähriger Aufbaulehrgang wird hingegen seit dem Schuljahr 2003/2004 schulversuchsweise angeboten.

Ziel:

Überführung des schulversuchsweise geführten dreijährigen Aufbaulehrganges für Land- und Ernährungswirtschaft in das Regelschulwesen.

Inhalt /Problemlösung:

Mit gegenständlichem Verordnungsvorhaben soll der Lehrplan des vierjährigen Aufbaulehrganges für Land- und Ernährungswirtschaft durch den Lehrplan des dreijährigen Aufbaulehrganges ersetzt werden.

Alternativen:

Weiterführung des dreijährigen Aufbaulehrganges an der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft im Schulversuch.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Gegenständliches Verordnungsvorhaben bewirkt Minderausgaben.

Eine detaillierte Darstellung erfolgt in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch den in kürzerer Ausbildungsdauer erreichbaren Erwerb einer qualitativ hochwertigen, zeitgemäßen und fachspezifischen (Weiter-)Bildung erhöhen sich die Chancen der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Höherer Anreiz zur (Weiter-)Bildung stellt deutliche Verbesserungen vor allem in sozialer Hinsicht dar.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Verordnungsvorhaben betrifft Schülerinnen und Schüler des Aufbaulehrganges in gleicher Art.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgesehene Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Seit dem Schuljahr 2003/2004 wird schulversuchsweise ein dreijähriger Aufbaulehrgang für Land- und Ernährungswirtschaft erprobt, der den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, die spezifischen Ausbildungsinhalte der Sonderform in verkürzter Ausbildungsdauer erfolgreich abzuschließen. Nunmehr soll dieser Schulversuchslehrplan in das Regelschulwesen übergeführt werden und künftig den derzeit in Kraft befindlichen vierjährigen Aufbaulehrgang ersetzen.

Durch den Wandel im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde die Ausbildungsdauer der vormals vierjährigen Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft fast flächendeckend in Österreich um ein Jahr verkürzt. Mit der nunmehr geplanten Reduktion der Ausbildungsdauer des gegenständlichen Lehrplanvorhabens soll die Durchlässigkeit des landwirtschaftlichen Fachschulwesens gewährleistet und die Bildungsgarantie bis 18 Jahre sichergestellt werden. Gleichzeitig soll zur Attraktivität des Schulstandortes und der Erhöhung der Kompetenz für die Entwicklung des ländlichen Raumes beigetragen werden.

Der Lehrplan der dreijährigen Sonderform wurde in Analogie zum (Regel-)Lehrplan der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft erstellt. Aus pädagogischer Sicht soll gleichzeitig auch die Vergleichbarkeit mit dem Fachbereichslehrplan des dreijährigen Aufbaulehrganges der höheren Lehranstalt für Landwirtschaft erleichtert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Einleitend ist festzuhalten, dass der finanzielle Aufwand (Sach- und Personalaufwand) für das höhere land- und forstwirtschaftliche Bundesschulwesen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt.

Eine Ausbildung gemäß vorliegendem Lehrplanentwurf bewirkt durch ihre kürzere Ausbildungsdauer, verbunden mit der Reduktion der Summe der Gesamtstundenanzahl, auch eine Reduktion des Werteinheitenbedarfes. Mit dem Wegfall von 37 Wochenstunden reduziert sich der Gesamtwerteinheitenbedarf bei einer Normzahl von 30 Schülern von rund 230 Werteinheiten (vierjähriger Aufbaulehrgang) auf rund 172 Werteinheiten (dreijähriger Aufbaulehrgang).

2007/2008 ist der nur an einem Schulstandort angeboten gewesene vierjährige Aufbaulehrgang ausgelaufen. Es ist daher die nicht mehr in Anwendung stehende Lehrplanfassung dem Entwurf gegenüber zu stellen und der Werteinheitenbedarf zu vergleichen, wobei die Auswirkungen jeweils nur einen Jahrgang betreffen.

Tabelle 1:

Vorhaben	Reduktion/Jahrgang	WE-Minderbedarf/Schuljahr		
		2008/09	2009/10	2010/11
4 auf 3 Jahrgänge	1	58	58	58

Die Darstellung der geldmäßigen Auswirkungen beruht auf folgenden Annahmen bzw. Parametern:

Die Veränderungen im Lehrplan betreffen fast ausschließlich Gegenstände, die von Lehrkräften der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe L1/11 und L2/12 im Verhältnis 1:1 unterrichtet werden. Es werden daher auch nur die dafür in der Verordnung des BMF, BGBl. II Nr. 50/1999, idF BGBl. II Nr. 48/2008, angeführten Ausgabenansätze herangezogen. Die Aufteilung der Schuljahre auf Budgetjahre erfolgt im Verhältnis 1/3 zu 2/3.

Danach errechnen sich die durchschnittlichen Personalausgaben einer Jahreswerteinheit bei einer L1/übrige-Planstelle mit Euro 3.342 (= 66839/20) bzw. bei einer L2B1/L2B2-Planstelle mit Euro 2.173 (= 43450/20). Unter Berücksichtigung der Relation der L1- Lehrer zu den L2-Lehrern im Verhältnis etwa 1:1 im Schuljahr 2008/2009 errechnet sich ein Mischsatz der Personalausgaben für eine Jahreswerteinheit in Höhe von Euro 2.757 $(=(3342+2173)/2)$ ergibt 58 Werteinheiten * Euro 2757 = rund Euro 160.000.

Tabelle 2:

Schuljahr	Minderbedarf WE/Schuljahr	Minderausgaben €/Schuljahr	Kalenderjahr	Minderausgaben/€ Kalenderjahr
2008/09	58	160.000	2008	53.333
2009/10	58	160.000	2009	160.000
2010/11	58	160.000	2010	160.000
				Gesamt: 373.333

Im Bereich der Sachausgaben ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 9):

Der derzeit geltende Lehrplan des vierjährigen Aufbaulehrganges der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft soll durch den gegenständlichen Lehrplanentwurf ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Da der vierjährige Aufbaulehrgang an keinem Schulstandort geführt wird, kann der dreijährige Aufbaulehrgang hinsichtlich des I. bis III. Jahrganges mit 1. September 2009 in Kraft treten.

Zu Z 3 (Anlage 1.9):

Gegenständlicher Lehrplanentwurf sieht inhaltlich entsprechend der einzelnen Verweise folgende Struktur vor:

Die Stundentafel orientiert sich

- betreffend der Gewichtung der Wochenstunden, der Dauer des Pflichtpraktikums sowie der Gesamtwochenstundenzahl an Anlage 1.10 (dreijähriger Aufbaulehrgang der höheren Lehranstalt für Landwirtschaft) und
- betreffend der Lehrplanbereiche sowie bezüglich der Bezeichnung der Pflicht- und Freigegegenstände an Anlage 1.7 (Lehrplan der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft).

Inhaltlich wird im Bereich des Allgemeinen Bildungszieles, der Allgemein didaktischen Grundsätze, der schulautonomen Lehrplanbestimmungen und der gemeinsamen Unterrichtsgegenstände, der Lehrpläne für den Religionsunterricht sowie der Bildungs- und Lehraufgaben und des Lehrstoffes der gemeinsamen Unterrichtsgegenstände auf die für alle höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geltende Anlage 1 verwiesen.